

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 522/07 B

L 5 R 91/07 (Hessisches LSG)
S 2 R 173/05 (SG Kassel)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
beigeladen:
.....

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.11.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung "im vorliegenden Fall darin, dass das Urteil des LSG keine ausreichende Begründung bzw. mangelhafte Auslegung der Regelung gem. § 56 Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB VI zur Zuordnung der Erziehungszeiten enthält." Mit diesem Vorbringen hat der Kläger jedoch keine abstrakte Rechtsfrage aufgezeigt, sondern vielmehr in seinem individuellen Fall eine angeblich nicht ausreichende Begründung des angefochtenen Urteils bzw eine fehlerhafte Rechtsanwendung des Berufungsgerichts geltend gemacht.
- 6 Die Beschwerde hat unter Berücksichtigung dieses Vorbringens auch dann keinen Erfolg, wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass er hiermit zugleich sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend machen will.



- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Einen Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG hat der Kläger nicht hinreichend dargetan.
- 8 Eine Entscheidung ist dann nicht mit Gründen im Sinne der Norm versehen, wenn sie vollständig fehlen oder eine Begründung zwar abgegeben wird, diese aber völlig unverständlich sowie verworren ist und nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgeblich waren (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7e). Dagegen ist der Normtatbestand nicht erfüllt, wenn die Begründung nur unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft ist (BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG). Gerade Letzteres macht der Kläger aber mit seiner Beschwerdebegründung geltend.
- 9 Auch im Übrigen ist ein Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Soweit - wie im vorliegenden Fall - ein Verstoß gegen § 103 SGG gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Der Kläger führt aus, das LSG habe den in das Berufungsverfahren eingeführten Beweisen, der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung des Kinderarztes Dr. med. R. vom 7.4.1993 über die Notwendigkeit, das Kind im Alter von zwei Monaten mit allergiefreier Kindermilch zu füttern, sowie der beantragten Vernehmung des Kinderarztes bzw der glaubhaften Aussage der Kindesmutter, der Kläger habe sich in der Zeit vom 1.3.1993 bis 30.1.1995 überwiegend um das Kind gekümmert, keine Bedeutung beigemessen. Mit diesem Vorbringen ist ein Sachaufklärungsmangel nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 12 Soweit der Kläger die unterlassene Vernehmung des Kinderarztes Dr. R. rügt, hat er schon keinen ohne Weiteres auffindbaren prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt.



- 13 Ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag auf Vernehmung eines (sachverständigen) Zeugen setzt voraus, dass neben dem Zeugen auch die Tatsachen benannt werden, die er bezeugen soll (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 Zivilprozessordnung*). Der Beschwerdebe-
gründung ist indes zumindest nicht hinreichend klar zu entnehmen, zu welchem Beweisthema
der Kinderarzt Dr. R. vernommen werden sollte. Des Weiteren ist nicht angegeben,
wann der Kläger den Antrag auf Vernehmung des Kinderarztes im Berufungsverfahren gestellt
hat. Die Beschwerdebegründung verweist weder auf einen Schriftsatz noch auf sonstige Fund-
stellen - etwa die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils -, in denen der Beweisantrag
festgehalten sei (*vgl zu diesem Erfordernis Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215 mwN*).
- 14 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe der ärztlichen Bescheinigung des Kinderarztes
Dr. R. vom 7.4.1993 und der glaubhaften Aussage der Kindesmutter keine Bedeutung
beigemessen, rügt er keinen übergangenen Beweisantrag, sondern vielmehr die Beweiswürdi-
gung des Berufungsgerichts. Auf eine etwaige Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann
eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht ge-
stützt werden.
- 15 Mit dem weiteren Vorbringen, seine Grundrechte aus Art 3 Abs 1, Abs 2 und Art 6 Grundgesetz
sowie seine Rechte als behinderter Mensch seien verletzt worden, macht der Kläger geltend,
das Berufungsurteil sei unrichtig. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrich-
tigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung jedoch kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 16 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2
SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

